

63. Liegt „neue Gestaltung“ eines Gebrauchsgegenstandes vor, wenn ein bekanntes Modell für einen neuen Gebrauchszweck dadurch verwendbar gemacht wird, daß es mit anderen Schriftzeichen versehen wird?

I. Zivilsenat. Urt. v. 27. Januar 1923 i. S. Europ. G. u. N. Verf. Akt.-Ges. (Rl.) w. Str. (Bekl.). I 61/22.

I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht das.

Für den Beklagten ist das Gebrauchsmuster Nr. 741 940 eingetragen. Der Schutzanspruch lautet:

„Es wird als neu angesehen und beansprucht: Eine Postpaketkarte mit besonderem Abschnitt, der als Versicherungsurkunde dient. Dabei weiter die Anbringung einer laufenden Nummer auf diesem Abschnitt, die sich gleichzeitig auch auf der eigentlichen Paketkarte und auf dem Empfängerabschnitt befindet, welcher letzterer einen Raum für die Versicherungsmarke trägt.

Zu besonderen: Die Anbringung des Versicherungsabschnittes auf der rechten Seite der Paketkarte.“

Die Klägerin meint, daß diese Postpaketkarte nicht schutzfähig sei, und verlangt die Löschung des Gebrauchsmusters. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Oberlandesgericht führt aus, der Zweck der Erfindung sei, auf einfache Weise eine Verbindung der üblichen Postpaketkarte mit einem Versicherungsschein herzustellen. Das sei dadurch erreicht worden, daß der bisher aus zwei Abschnitten bestehenden Postpaketkarte ein dritter Abschnitt beigelegt worden sei, der in den Händen des Absenders zurückbleibe und den Versicherungsschein darstelle, und ferner durch die Bezeichnung aller drei Abschnitte mit den gleichen Serienbuchstaben und Zahlen. Dadurch werde der technische Erfolg erzielt, daß jedermann durch den Kauf der dem Beklagten geschützten Paketkarte die Möglichkeit erlange, die Sendung auf bequeme Weise zu versichern und sich und dem Empfänger den Nachweis der erfolgten Versicherung zu verschaffen, während bisher ein besonderer Versicherungsschein notwendig gewesen sei und dem Empfänger der Nachweis der erfolgten Versicherung in anderer Art habe geführt werden müssen. Diese Verbindung der Postpaketkarte mit dem Versicherungsschein sei eine neue Erfindung. Allerdings sei die Einteilung in drei Abschnitte bei Postanweisungs- und Postschekmustern schon bisher üblich gewesen; aber hierbei diene der für den Absender bestimmte Abschnitt einem anderen Zwecke, nämlich dazu, dem Absender eine Bescheinigung der Postbehörde über die

erfolgte Einzahlung zu verschaffen. Die Schutzfähigkeit der Erfindung des Beklagten werde auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Übertragung der bei anderen Postmustern üblichen Dreiteilung auf die Paketkarte nahe gelegen habe. Die Bezeichnung mehrerer zusammengehöriger Abschnitte durch gleiche Buchstaben und Zahlen sei ebenfalls schon früher bekannt gewesen, bilde aber auch nicht ein selbständiges Element der Erfindung des Beklagten, sondern diene nur zur Herbeiführung des von ihr angestrebten Erfolges, der Verbindung des Versicherungsscheines mit der Postpaketkarte und der Erleichterung des Beweises, daß und in welcher Serie die Postsendung versichert sei. Es liege also eine Raumkombination mit technischem Erfolge vor, die als neue Erfindung anzusehen sei.

Dem kann nicht beigetreten werden. Als Gebrauchsmuster werden Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen solcher geschützt, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen (§ 1 GebrMG.). Diesen Anforderungen des Gesetzes entspricht das Gebrauchsmuster des Beklagten nicht. Der bekannte Postpaketkarte ist ein dritter Abschnitt, der als Versicherungsschein dienen soll, angefügt worden. Die Einteilung in drei Abschnitte ist, wie auch das Oberlandesgericht nicht verkennet, schon bisher bei anderen ähnlichen Gebrauchsgegenständen üblich gewesen, insbesondere bei Postanweisungs- und Postschekmustern. Der Beklagte hat danach sein Modell bekannten Gebrauchsgegenständen entlehnt, um dadurch einen bisher unbekanntem technischen Erfolg zu erzielen. Das allein vermag aber den Musterchutz nicht zu begründen. Eine neue Gestaltung im Sinne des Gesetzes liegt in einem solchen Falle nur vor, wenn das bekannte Modell dem neuen Zweck angepaßt und dem entsprechend gestaltet werden mußte, weil es in der alten Gestalt hierzu nicht geeignet war (Warneger 1916 Nr. 289). Das trifft hier nicht zu. Denn dazu reicht, wie der Revision beizupflichten ist, die bloße Anbringung bestimmter Buchstaben und Zahlen, die lediglich ihrer Bedeutung als Schriftzeichen entsprechend sich an den menschlichen Geist wenden, ohne räumlich in irgendeiner Weise in die Erscheinung zu treten, an dem bekannten Modell nicht aus. Eine andere Veränderung hat der Beklagte daran nicht vorgenommen. Der Gebrauchsmusterschutz muß seinem Modell daher verweigert werden.